




Zonenplan

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Zonenplan			
		<p>Antrag / Bemerkung Die Grundstücke zwischen der Kantonsstrasse und der Engelwiesstrasse sollten weiter wie bisher in der Wohnzone verbleiben.</p> <p>Begründung 1. Der Nutzungsunterschied zwischen Wohnzone und Wohn- und Gewerbezone sollte weiter sichtbar und spürbar sein. 2. Ferner entlastet die Wohnzone den Druck auf die Wohn- und Gewerbezone. Die latent von der Bevölkerung als Störend wahrgenommen wird.</p>	<p>Eine Wohnzone an zentraler Lage an einer Kantonsstrasse ist aus raumplanerischer Sicht am falschen Ort. Einzelne Wohnzonenflächen inmitten von Wohn-Gewerbe- resp. Kernzonen begünstigen Konflikte durch Lärmemissionen. Lärmintensive Gewerbebetriebe sind in der Wohn-Gewerbezone ohnehin nicht zulässig. Weiter zeigt sich ein allgemeiner Trend, dass auch Wohn-Gewerbezone primär dem Wohnen dienen und eine solche Zonenabgrenzung einer Mischzone ausserdem im Alltag durch die Bevölkerung nicht wahrgenommen wird. Die Gemeinde steht für ein persönliches Gespräch zur Verfügung, falls dies gewünscht wird.</p>
		<p>Antrag / Bemerkung Parzelle 1055 und 44: Diese Grundstücke können schwerlich überbaut werden (Hanglage, Zufahrtsproblem) daher sollte ein Teil dieser Fläche rückgezont werden und um diese Fläche entlang der Austrasse erweitert werden.</p> <p>Begründung 1. Sofort nutzbar und Erschliessung schon vorhanden. 2. Falls die Eigentümer Grünfläche wollen, wäre eine Rückzonung sinnvoll. 3. Auflagen zur Überbauungen wären jetzt angebracht falls an der Zonierung festgehalten wird.</p>	<p>Ein wesentlicher Teil der Parzelle Nr. 1055 ist gemäss rechtskräftigem Zonenplan bereits der Grünzone zugewiesen. Diese Fläche wird im revidierten Zonenplan 1:1 der Freihaltezone Ortsplanung zugewiesen. Es besteht folglich kein Potenzial für eine Flächenverlagerung.</p> <p>Der südliche Teil der Parzelle Nr. 44 ist aufgrund der Topografie in der Tat sehr schwer nutzbar. Eine Verlagerung an die Austrasse bringt Konflikte mit den</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Zonenplan			
		<p>Antrag / Bemerkung Parzelle 184: Besitzer Harder Paul, Arbeitszone Dieses Grundstück liegt im Bereich der Hochwassergefahr und kann somit als Arbeitszone nicht in nützlicher Frist überbaut werden.</p> <p>Die Arbeitszone sollte entlang der Kantonsstrasse in Richtung Oberbüren um diese Fläche erweitert werden.</p> <p>Begründung 1. Kosteneinsparung für die Gemeinde, Ausbau Hochwasserschutz mit Querung Kantonsstrasse. 2. Boden entlang der Kantonsstrasse ist leicht erschliessbar und wäre sofort nutzbar.</p>	<p>Fruchtfolgefleichen, den landwirtschaftlich besten Böden, mit sich.</p> <p>Wie die Gefahrenkarte Hochwasser des Kantons zeigt, bringt eine Verlagerung der Fläche keinen Nutzen, da auch in Richtung Oberbüren eine mittlere Gefährdung durch Hochwasser besteht. Eine Verbesserung der Situation ist nur über wasserbauliche Massnahmen an den Gewässern resp. Objektschutzmassnahmen zu erreichen.</p>
		<p>Antrag / Bemerkung Parzelle 2: Das Grundstück muss nicht für öffentliches Bauen eingezont bleiben.</p> <p>Begründung Das Grundstück ist mit dieser Zonierung eine Insel. Für weitere Nutzungen, Erweiterungen, Parkplatz etc. bietet dieses Grundstück keine Möglichkeiten mehr.</p>	 <p>Auf der Parzelle Nr. 2 liegt das Gemeindehaus von Niederbüren. Dabei handelt es sich um eine zonenkonforme öffentliche Anlage. Folglich besteht kein Handlungsbedarf.</p>
		<p>Antrag / Bemerkung Parzelle 681: Wurde das ehemalige Kiesgrubenareal im Bereich Vi-taparcour ein Sondernutzungsplan erstellt?</p>	<p>Der Kiesabbau wurde mit einem Sondernutzungsplan geregelt. Für das Areal wurde im September 2019 der</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Zonenplan			
		<p>Begründung zonenfremde Baute</p>	<p>Sondernutzungsplan (SNP) für den Re-kultivierungsabschluss vom Kanton ge-nehmigt. Der Vitaparcours wird im SNP geregelt und ist folglich zonenkonform.</p>
		<p>Antrag / Bemerkung Parzelle 691: Dieses Grundstück sollte für öffentliches Bauen wei-terhin eingezont bleiben.</p> <p>Begründung Sämtliche Dorffeste (z.B. Sportfest 2025 bräuchte eine Bewilligung von Kanton weil es Zonenfremd wäre) und Aktivitäten sind an die-sem Standort optimal. Zudem sollte sich die Gemeinde nicht weiter einengen.</p>	 <p>Bei der Liegenschaft 691 handelt es sich um übriges Gemeindegebiet. Das übrige Gemeindegebiet ist gemäss neuem Pla-nungs- und Baugesetz (sGS 731.1; PBG) als Grundnutzungszone nicht mehr vorgesehen. Da kein Bedarf für eine Einzonung in die Zone für öffentli-che Bauten und Anlagen besteht, ist eine Zuweisung der Fläche zur Landwirt-schaftszone folgerichtig.</p> <p>Im Geoportal, Layer Zonenplan kommu-nale Darstellung, werden aktuell (24.07.2024) die Flächen des übrigen Gemeindegebiets fälschlicherweise grau dargestellt. Dieser Umstand wurde in-zwischen von der Geoinfo AG behoben.</p>
		<p>Antrag / Bemerkung Verschiebung der Wohnzone auf der Parzelle 1081 nach Nordosten passend zur Amtlichen Vermessung welche auch den Realen Gegebenheiten entspricht</p> <p>Begründung Bei einer Vorherigen Ortsplanung wurde diese Angepasst, was je-doch nicht den Realen Gegebenheiten entspricht</p>	 <p>Gegenüber dem rechtskräftigen Zonen-plan wurde die Bauzonengrenze bereits um einige Meter gegen Nordosten ver-schoben. Eine weitere Verschiebung ist aufgrund der bestockten Fläche, des Umgebungsschutzes der denkmalge-schützten Kirche und der ausgeprägten Topografie nicht zielführend, da diese Flächen nicht baulich genutzt werden könnten.</p>



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Zonenplan			
		<p>Antrag / Bemerkung Ablehnung zur reinen Wohnzone.</p> <p>Begründung Eine Weiterentwicklung der Firma Rüttimann Reisen AG wird so verunmöglicht. Umbau auf Elektro Infrastruktur. (Schulbusse) Umbau Waschanlage mit Regenwasser. etc. Nur einige Punkte die in einer Wohnzone zu Problemen führen.</p>	<p>Östlich vom Dorfbach an der Bachstrasse befindet sich ebenfalls ein vorwiegend durch Wohnnutzung geprägtes Gebiet. Aufgrund des mässigen Ausbaustandards der Bachstrasse ist in diesem Gebiet künftig eine reine Wohnnutzung anzustreben. Deshalb wird das Gebiet von der Wohn-Gewerbezone WG2 ebenfalls in die Wohnzone W11.5 umgezont. Für die bestehenden Betriebe gilt die Bestandesgarantie nach Art. 109 PBG.</p>

Antrag / Bemerkung

Im Punkt 4.2 "Langfristige Siedlungserweiterung" ist in der Tabelle die ARA mit einer Fläche von 0.80 ha ausgewiesen. Unter Punkt 7.4 "Umzonung Abwasserreinigungsanlage" ist ebenfalls die Fläche ca. 8'000 m² aufgeführt. Reicht diese Fläche für die nächsten Jahre aus (zum Beispiel für eine allfällig spätere Erweiterung aufgrund Bevölkerungswachstums oder neuer Vorschriften)?

Begründung

Siehe Antrag

Die aktuell verfügbaren Flächen sind ausreichend. Sollte sich zukünftig ein Defizit abzeichnen, so ist eine Erweiterung bei ausgewiesenem Bedarf und Vorliegen eines konkreten Projekts grundsätzlich möglich. Insbesondere auch, weil an der ARA ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Antrag / Bemerkung

Die (...) stellt den Antrag:

In den geplanten Arbeitszonen Nellen und Sornpark ist die Löschwasserleistung und die Löschreserve zu definieren.

Begründung

Für die (...) ist es zwingend, die Löschwasserleistung und die Löschreserve für die geplanten Arbeitszonen Nellen und Sornpark definiert zu haben.

Die Löschwasserleistung in der Industriezone Sornpark beträgt momentan 1000 l/min, in der Industriezone Nellen 2400 l/min.

Gemäss GVSG gelten für Bauwerke von Wasserversorgungen eine Amortisationszeit von 60 Jahren, für Leitungen 65 Jahre.

Die (...) befasst sich momentan mit der generellen Wasserplanung. Als Planungsgrundlage für die zukünftige Auslegung der Leitungen und Wasserspeicher ist eine Definition der Löschwasserleistung und Löschreserve unumgänglich.

Mit der Zonenplanrevision wird die heute rechtskräftige Gewerbe-Industriezone GI A in die Arbeitszonen A15 resp. A18 überführt. Diese Überführung ändert nichts an der zulässigen Nutzung, ist aber aufgrund des neuen Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; PBG) zwingend.

Die Normalien für Löschwasser (Ausgabe 2021) der Gebäudeversicherung St.Gallen sind massgebend. Die genannten Löschwasserleistungen sind tiefer als die minimal vorgeschriebenen 2'800l/min für eine Arbeitszone mit geringer Umweltgefährdung (vgl. Tabelle in Kapitel 6.1.2).

Ortsplanungsrevision Niederbüren

Sehr geehrter Herr Stillhard

Ich stelle den Antrag, dass die Parzellen 1086, 1088, 1090, 1091 (Engelwiesstrasse), 152, 1089 (Poststrasse), 1087 und 1092 (Staatsstrasse) weiterhin in der Wohnzone verbleiben und nicht in die Wohn- und Gewerbezone überführt werden.

Begründung:

Mit der Umzonung in die Wohn- und Gewerbezone verliert das ganze Quartier, aufgrund erhöhten Lärmemissionen sowie einer erheblichen Zunahme des Strassenverkehrs, Lebens- und Wohnqualität.

Besten Dank für die Prüfung meines Antrages.

Eine Wohnzone an zentraler Lage an einer Kantonsstrasse ist aus raumplanerischer Sicht am falschen Ort. Einzelne Wohnzonenflächen inmitten von Wohn-Gewerbe- resp. Kernzonen begünstigen Konflikte durch Lärmemissionen. Lärmintensive Gewerbebetriebe sind in der Wohn-Gewerbezone ohnehin nicht zulässig. Weiter zeigt sich ein allgemeiner Trend, dass auch Wohn-Gewerbezone primär dem Wohnen dienen.

Warum das Verkehrsaufkommen im Falle einer Umzonung signifikant ansteigen soll, erschliesst sich dem Gemeinderat nicht. Der Gemeinderat steht für ein persönliches Gespräch zur Verfügung, falls dies gewünscht wird.

Sali Edy

Wir waren am Donnerstag am Infoabend bezüglich des neuen Zonenplan.

Als Übersicht habe ich dir einen Plan im Anhang.

Generell wurde mir, auch von Pascal Frommenwiler, eine Bestandesgarantie zugesichert. Habe ein paar Fragen dazu und würde diese auch gerne bestätigt haben:

Golfstrasse 37: Diese wird umgewandelt von Wohn – und Gewerbezone in Wohnzone. Kann ich davon ausgehen, dass ich die aktuelle – oder ähnliche Nutzung beibehalten kann? Umbauten, Renovationen, energetische Sanierungen etc. ausführen darf?

Für allfällige Ersatzbauten oder Umbauten die Vorschriften der Wohnzone gelten?

Lagerplatz: Der Lagerplatz befindet sich in der Landwirtschaftszone. Hier findet keine Umzonung statt.

Kann ich davon ausgehen, dass ich die aktuelle – oder ähnliche Nutzung beibehalten kann? Umbauten, Renovationen, energetische Sanierungen etc. ausführen darf?

Schätzung: Löst die Umzonung eine neue Schätzung aus (wertvermehrend und vermindernd?)

Falls es dir dient, kann ich gerne vorbeikommen.

Besten Dank für deine Bemühungen

Golfstrasse 37:

Massgebend für die Beurteilung ist die Bestandesgarantie für formell rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen gemäss Art. 109 des Planungs- und Baugesetzes (sGS731.1; PBG). Sofern die Bestandesbauten diese Anforderungen erfüllen, sind die genannten Vorhaben gemäss Art. 109 Abs. 2 möglich. Ergänzend dazu sind die Bestimmungen zum Grundwasserschutz (Grundwasserschutzgebiet S3) und dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR814.20; GSchG) resp. der Gewässerschutzverordnung (SR814.201; GSchV) betreffend die Nutzung resp. den Gewässerabstand zu berücksichtigen.

Massgebend sind die zum Umsetzungszeitpunkt gültigen Vorschriften von Zonenplan und Baureglement.

Lagerplatz:

Die Zonenkonformität für Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzone ergibt sich aus Art. 16a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR700; RPG), die Raumplanungsverordnung (SR700.1; RPV) und das kantonale Planungs- und Baugesetz (sGS731.1; PBG).

Gemäss Recherchen von Ratsschreiber Markus Ramseier wurde der Lagerplatz in den Jahren 1990 bis 2000 mit Änderungen vom Kanton bewilligt. Massgebend für die Beurteilung, inwiefern Umbauten, Renovationen, energetische Sanierungen etc. möglich sind, sind mit der

Zuständigen kantonalen Amtsstelle im Einzelfall zu prüfen.

Ergänzend dazu sind die Bestimmungen zum Grundwasserschutz (Grundwasserschutzgebiet S3) und dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR814.20; GSchG) resp. der Gewässerschutzverordnung (SR814.201; GSchV) betreffend die Nutzung resp. den Gewässerabstand zu berücksichtigen.

Schätzung:

Da es sich um eine Umzonung und keine Einzonung handelt, löst die Invollzugsetzung der neuen Rahmennutzungsplanung keine unmittelbare Neuschätzung aus.

1. Arbeitszone bei ALUWAG AG: diese sollte man sinnvollerweise bis auf die Höhe der gegenüberliegenden rechten Strassen als Wohn- und Gewerbezone einstufen. Auf der gegenüberliegenden Strassenseite sind aktuell nebst dem Freizeitpark nur Einfamilienhäuser in der Wohn- und Gewerbezone. So würde es Sinn machen, wenn man bis zum Gewerbe Neufeldstrasse (Ritschel, RC Racing Brunner sowie GS 1430, Senn) ebenfalls in die Wohn- und Gewerbezone einteilt. So würden wir auch die Wohnungen auf den Gewerbebetrieben Brunner und Ritschel «legalisieren» (solche wären in der Arbeitszone nur mit sehr schwieriger Begründbarkeit zu realisieren (Betriebsinhaber für Pikett etc...), grundsätzlich verboten). Nur die eine Seite der Staatsstrasse als Wohn- und Gewerbezone zu definieren, macht zudem nicht wirklich Sinn.

1. Eine Umzonung der heutigen Gewerbe-Industriezone in eine Wohn-Gewerbezone anstelle einer Arbeitszone ist aus Sicht des Gemeinderates zurzeit nicht weiterzuverfolgen. Dies aus folgenden Gründen:

Im Falle einer Umzonung der genannten Flächen in eine Wohn-Gewerbezone verliert die Gemeinde Niederbüren rund 1.1 ha Arbeitszone. Eine Ersatzeinzonung auf dem Gemeindegebiet ist ausgeschlossen. Massgebend dafür sind die Beschlüsse S11 Siedlungsgebiet und S21 Arbeitszonenbewirtschaftung des kantonalen Richtplans.

Mit der Umzonung werden ausserdem neue kapazitätsrelevante Flächen

2. Die Lindenstrasse ist ein verdichtetes, einheitliches Einfamilienhausquartier. Man sollte sich überlegen, ob ein gewisser Bestandesschutz mit Einteilung in die Wohnzone 11.5 oder sogar in die Wohnzone 9.5 (anstelle WG11.5) einteilen sollte. Zudem besteht ebenfalls eine privatrechtliche Dienstbarkeit untereinander betreffend Einschränkung von Lärmmissionen, was eigentlich gegen eine Wohn- und Gewerbezone spricht, in welche eine gewisser Lärm zumutbar ist.

3. Oberdorfstrasse: Diese haben wir aktuell in die WG11.5 eingeteilt. Es besteht jedoch ein privatrechtlicher Grunddienstbarkeitsvertrag mit besonderen Bauvorschriften für alle Grundstücke in diesem Quartier. Dieses besagt eine maximale Gebäudehöhe von 6.5 m und Firsthöhe (künftig Gesamthöhe) von 9.0 m. Hinzu kommt die Gebäudelänge von max. 25 m und der Strassenabstand von mind. 5.0 m. Ich denke, für dieses Quartier würde eine Einteilung in eine separate Zone mit entsprechenden Massen Sinn machen. Die Problematik dabei ist sicher das Gewerbe Scheiwiller. Die Frage stellt sich, ob man die vom Grunddienstbarkeitsvertrag betroffenen Grundstücke (Beilage, gelb markiert) in eine eigene Zone, z.B. W9.0, einteilen soll und die übrigen Grundstücke Nr. 37, 1263, 1264 und 1360 wie vorgesehen in die Zone WG11.5 oder ob man das ganze Quartier in die Zone WG 9.0 nimmt (für Betrieb Scheiwiller gilt Bestandesgarantie, falls höhere Masse vorhanden (einzige die

geschaffen, welche in den nächsten 15 Jahren genutzt werden müssen. Bleibt der Status Quo bzgl. Nutzung, so ist die Gemeinde in ihrer Entwicklung eingeschränkt.

2. Eine Umzonung in die Wohnzone W11.5 ist aus raumplanerischer Sicht denkbar. Eine Umzonung in die Wohnzone W9.5 ist aufgrund der «Spezialregelungen Büelwisen» zu vermeiden.

Aufgrund des angrenzenden Gewerbebetriebs Meier ist keine Umzonung anzustreben. Dies einerseits wegen der einzuhaltenden Lärmempfindlichkeitsstufe und andererseits zum Schutz des Gewerbes. Somit verbleibt die Lindenstrasse in der aktuell vorgesehenen Zone.

3. Aus raumplanerischer Sicht stellt sich die Frage des Mehrwertes für die Gemeinde. Ist das ein Anliegen der Grundeigentümerschaften? Eine Homogenität könnte nicht geschaffen werden, falls einzelne Grundstücke weiterhin in der Wohn-Gewerbezone verbleiben würden. Bis anhin hat der privatrechtliche Grunddienstbarkeitsvertrag funktioniert.

Weiter ist aufgrund des angrenzenden Gewerbebetriebs Scheiwiller keine Umzonung anzustreben. Dies einerseits wegen der einzuhaltenden Lärmempfindlichkeitsstufe und andererseits zum Schutz des Gewerbes. Somit verbleibt

Liegenschaften GS 1263 (9.8 m) und 1264 (11.1 m) würden die Masse aktuell nicht einhalten.

die Oberdorfstrasse in der aktuell vorgeesehenen Zone.

Die Forderungen der Grundeigentümerschaften werden in einem 30-seitigen Schriftstück gestellt. Zusammengefasst werden folgende Forderungen gestellt:

1. Es sei bei der Neuauflage des Nutzungsplans die Parzelle Nr. 594 (zweite Etappe) in der Intensivlandwirtschaftszone Pflanzenbau zu belassen;
2. Es seien die fehlerhaften Ausführungen im Planungsbericht vom 30. Mai 2024 zur Erfüllung der Voraussetzungen der Ausscheidung einer Intensivlandwirtschaftszone in Bezug auf die Umzonung der Parzelle Nr. 594 (zweite Etappe) entsprechend den untenstehenden Ausführungen zu berichtigen;
3. Es sei ein Gespräch zwischen dem Gemeindepräsidenten, Herrn Stillhard, und dem Grundeigentümer bezüglich der rubrizierten Angelegenheit zu führen.

Thematik Grundwasser:

Die Grundwasserthematik hat keinen Bezug zur Zonenplanrevision und liegt ausserdem in der Zuständigkeit des Kantons

Thematik ILZ:

Der Gemeinderat hält nach der erneuten Diskussion der Thematik am Entscheid die ILZ zu entfernen fest. Er verweist mitunter auf den 1. kantonalen Vorprüfungsbericht vom Juli 2019 hin, der klar festhält, dass die 2. Etappe der ILZ, da das Projekt bis heute nicht umgesetzt wurde, mit dieser Zonenplanrevision zwingend rückgängig gemacht werden muss. Dies, weil eine Genehmigung der ILZ im bisherigen Umfang nicht mehr möglich ist.

Weilerthematik:

Gemäss kantonalem Richtplan (KRP), Koordinationsblatt S51, können Kleinsiedlungen nur einer Weilerzone zugeführt werden, wenn sie im KRP als

Weiler bezeichnet sind. Der KRP hält folgende Kriterien für die Bezeichnung eines Weilers im Richtplan fest:

1. Gebäude sind überwiegend landwirtschaftlichen Ursprungs
2. Klare räumliche Zäsur zur Bauzone der nächsten Siedlung
3. Als geschlossene Einheit in Erscheinung tretende Baugruppe (Gebäudeabstand 20 bis 30 Meter, klare Unterscheidung zur Streubauweise)
4. Mindestens fünf ganzjährig bewohnte Gebäude
5. Genügende Erschliessung muss vorhanden sein.

Die angesprochenen Weiler erfüllen die Vorgaben nach Einschätzung des Kantons nicht und folglich kann keine Weilerzone ausgeschieden werden.

Baureglement

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Seite 5			

Antrag / Bemerkung

Art. 2 Abs. 3: Die Kosten für die Fachleute die die Gemeinde braucht, weil die Bauverwaltung nicht kompetent geführt wird, sollen von der Gemeinde getragen werden.

Begründung

Das Bauen wird in Niederbüren massiv teurerer durch das neue Baureglement (z.B. zusätzlicher Umgebungsplan etc.) Deshalb sollte auf das Erheben von Entschädigungen von Fachplaner verzichtet werden. Damit kann die Attraktivität von Niederbüren erhöht werden (Bevölkerungswachstum!)

Die Möglichkeit, dass Kosten direkt an die bauwillige Person verrechnet werden können, entspricht dem Verursacherprinzip. Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, müssen die dafür anfallenden Mehrkosten in Zusammenhang mit einem Gesuch von der Allgemeinheit (Gemeindesteuern) getragen werden.

Es ist richtig, dass die Komplexität in Zusammenhang mit Baugesuchen zugenommen und höhere Anforderungen erfüllt werden müssen. Diese Anforderungen sind oftmals ein Resultat der übergeordneten Gesetzgebung, welche die Bauverwaltung auf kommunaler Ebene prüfen muss. Aus wirtschaftlicher sowie fachlicher Sicht ist der punktuelle Einbezug von Fachpersonen bei spezifischen Fragestellungen zielführend.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Seite 6			

Antrag / Bemerkung

Art.4 f) Erschliessung:

1. Wurde im Zuge des neuen Zonenplans abgeklärt ob die bestehende Erschliessung angemessen und dem Stand der Technik entspricht? (Strom , Wasser, Internet, Mobilfunk)
2. Wer entscheidet bei Baubewilligungen, insbesondere ausserhalb der Bauzonen, ob die Löschwasserversorgung ausreichend ist?

Begründung

1. Damit ein Bauprojekt bewilligungsfähig ist, muss meineserachtens eine zeitgemässe Erschliessung vorhanden sein. Nur durch eine regelmässige Überprüfung kann beurteilt werden, ob es Anpassungsbedarf gibt.
2. Gemäss Feuerschutzgesetz sorgt die Gemeinde für genügend Löschwasser. Der minimale Standart nach GVA wird in vielen

1. Das Erschliessungsprogramm bezieht sich auf die Groberschliessung der Bauzonen gemäss Art. 11 PBG.

2. Die Beurteilung wird im Grundsatz durch den Brandschutzbeauftragten der Gemeinde vorgenommen.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Seite 5			

Gemeindegebieten seit Jahrzehnten nicht erreicht.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Gemeindestrassenplan			

Antrag / Bemerkung

3.67 Der Zimmereiweg sollte auf 3 Meter reduziert werden.

Begründung

1. Abstand zu Gemeindestrassen.
2. 3 Meter sind ausreichend für die jetzige Nutzung.
3. Sogar Gemeindestrassen 2. Klasse sind in Niederbüren weniger als 3 Meter breit und mehrfach höher frequentiert.
4. Sollte der Nachbar seine Wiese überbauen kann die Strasse durch den Verursacher auf seiner Seite verbreitert werden und der Mehrverkehr könnte dannzumal abgeleitet werden.

Die angestrebte Klassierung der Strassen entspricht der effektiven heutigen Nutzung. Das Anliegen wurde im Gemeinderat diskutiert und eine Beschränkung auf eine Parzelle (Nr. 81) ist im Grundsatz denkbar. Weitere Abklärungen durch den Gemeinderatsschreiber M. Ramseier sind noch ausstehend.

Antrag / Bemerkung

Die Tobelstrasse, im Bereich Tobelstrasse 17, soll die Strasse verschmälert werden so breit wie die schmalste Stelle der Tobelstrasse, im Bereich Parzelle 71, jetzt ist.

Begründung

1. Das Gebäude wurde schon mehrfach beschädigt durch den öffentlichen Verkehr.
2. Auch die Sicherheit könnte verbessert werden, wenn der Verkehr mehr Distanz zum Gebäude, Parzelle 1419, hätte.

Die Argumentation, wie sich eine geringere Strassenbreite positiv auf die Verkehrssicherheit auswirken soll, erschliesst sich dem Gemeinderat nicht.

Antrag / Bemerkung

Wir fordern Massnahmen zur Verkehrsbeschränkung auf der Rätenbergstrasse. Was ist die Planung des Gemeinderates in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Oberbüren? Ist es möglich, dass die Verbindung Bischofszell - Flawil im GPS nicht mehr angezeigt wird? Wir stellen fest, dass unglaublich viele Thurgauer diese Strassenverbindung als Arbeitsweg benützen.

Begründung

Die polit. Gemeinde Oberbüren plant in Niederwil, (Kirche - Richtung Zahnersmühle) einen Ausbau der Strasse. Die jetzige Strassenverbindung Rätenberg - Niederwil ist auf Niederbüerer Fläche nicht für grossen Verkehr ausgebaut und ein noch höheres Verkehrsaufkommen kann durch die Anstösster nicht getragen werden. Die jetzigen Ausweichstellen erfüllen nur teilweise ihren Zweck. Zum einen sind sie an der falschen Stelle platziert, zum anderen ist absolut kein Verständnis der meisten Autofahrer vorhanden. Meist wird kein Re-tourgang gefunden und die Autos werden ohne schlechtes Gewissen in die Wiese gelenkt, egal wie hoch das Gras gewachsen oder wie nass der Boden ist.

Das Anliegen wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Revision des Gemeindestrassenplans sieht er keinen Handlungsbedarf.

Die Forderungen der Grundeigentümerschaften werden in einem 19-seitigen Schriftstück gestellt. Zusammengefasst werden folgende Forderungen gestellt:

1. Die mitwirkenden Eigentümer verlangen deshalb, dass der Mettlenweg als Weg zweiter Klasse bestehen bleiben soll.

2. Die mitwirkenden Eigentümer verlangen, dass der Steigweg ab der Tobelstrasse als Weg dritter Klasse belassen bzw. die Stichstrasse gar nicht klassiert wird.

1. Basierend auf den vorliegenden Erkenntnissen wird der östliche Teil des Mettlenwegs in einen Weg 2. Klasse zurückklassiert.

2. Zur Sicherung der hinreichenden Erschliessung muss der Steigweg klassiert werden. Die Stichstrasse verbleibt ausserdem als Weg 3. Klasse. Der Antrag wird somit abgelehnt.

Fuss-, Wander- und Radwegplan

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Fuss-, Wander- und Radwegplan			
		Antrag / Bemerkung Die Fusswege innerhalb der Gemeinde sollten beschriftet werden. Beispiel: "Steig"-Weg ". Verbindung : Tobelstrasse - Rätenbergstrasse. Fusswege 3.Klasse; wie z.B. alter Schulweg zur Storchegg sollte auch unterhalten werden.	Das Anliegen wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.
		Begründung Die Neuzuzüger kennen die offiziellen Wege nicht.	
